

# LEBENSGEMEINSCHAFT

Rechtliche Unterschiede zwischen der Ehe und der eheähnlichen Lebensgemeinschaft (parejas de hecho).

TEXT EcoLex - Kerstin Bumiller

**E**s bestehen keine Unterschiede in der Beziehung der Eltern zu den gemeinsamen Kindern. Die Rechte und Pflichten, die die Eltern in Bezug auf ihre Kinder haben, sind die gleichen, egal ob sie in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer Ehe geboren wurden.

In dem Fall, dass ein Partner verstirbt, ohne dass ein Testament errichtet wurde, hat der überlebende Partner die gleichen Rechte wie die Witwe oder der Witwer in den autonomen Gemeinschaften. Dies gilt jedoch nicht in Madrid, der Valencianischen Gemeinschaft, Asturien, den Kanarischen Inseln und Extremadura. Hier wird dem überlebenden Partner kein Erbrecht zuerkannt.

Im Falle einer Trennung ist die rechtliche Vorgehensweise für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Ehen die gleiche, sowohl was die Formalitäten (Rechtsverfahren), als auch die Vereinbarungen (regelndes Übereinkommen) betrifft.

## Witwenrente

Die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft haben einen Anspruch darauf, sie müssen jedoch belegen, dass sie während der fünf Jahre vor dem Ableben ihres Partners, mit diesem zusammengelebt haben. Belegt wird dies mit der Meldebescheinigung und der offiziellen Eintragung der Lebenspartnerschaft in eine öffentliche Urkunde, die mindestens zwei Jahre vor dem Ableben des Ehepartners aufgesetzt worden sein muss. Im Gegensatz dazu muss dieses Zusammenleben bei einer Ehe nicht nachgewiesen werden.

## Steuerliche Auswirkungen

Die Partner der eheähnlichen Le-



bensgemeinschaft können keine „gemeinsame Steuererklärung“ nutzen, um ihre Einkommenssteuer zu bezahlen.

In arbeitsrechtlicher Hinsicht ist im spanischen Arbeitnehmerstatut kein Urlaub für die offizielle Eintragung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft vorgesehen. In einigen Tarifverträgen sind diese Urlaubszeiten jedoch mit aufgenommen worden, beispielsweise bei dem Tarifvertrag für Reisebüros und dem Tarifvertrag für Kaufhäuser.

Bei der Vermögensverwaltung in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft besteht der Unterschied zur Ehe darin, dass es keine rechtlichen Regelungen zum Güterstand gibt, während bei der Ehe dieser gesetzlich geregelt ist (Zugewinngemeinschaft oder Gütertrennung). Die Vermögensbeziehungen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können durch die von den Partnern gemeinsam festgelegten Vereinbarungen zum Zusammenleben (pactos de convivencia) geregelt werden. Sollte keine Vereinbarung geschlossen worden sein und es zu einem wirtschaftlichen oder vermögensrechtlichen Konflikt kommen, gelten die rechtlichen Vor-

schriften, als ob keine familiäre Beziehung bestehen würden.

## Die eheähnlichen Lebensgemeinschaften (parejas de hecho) in der Valencianischen Gemeinschaft.

Die eheähnlichen Lebensgemeinschaften (parejas de hecho) in der Valencianischen Gemeinschaft gemäß den dort geltenden Regelungen heißen hier „eingetragene Lebenspartnerschaften“ (uniones de hecho formalizadas). Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist eine Lebensgemeinschaft zwischen zwei Personen, unabhängig deren Geschlechts, die in einer eheähnlichen Beziehung miteinander leben und die die Registrierungsvorschriften des valencianischen Rechts erfüllt.

Im folgenden Gesetz ist dies geregelt:  
**Gesetz 5/2012 vom 15. Oktober über Eingetragene Lebenspartnerschaften in der Valencianischen Gemeinschaft.**

Dieses Gesetz gilt für die eingetragenen Lebenspartnerschaften, die gemäß den hierin enthaltenen Vorschriften errichtet wurden, in dem Fall, dass die Parteien dem Zivilrecht Valencias unterliegen.

## In welchem Fall kann man eine eheähnliche Lebenspartnerschaft in der Valencianischen Gemeinschaft eingehen?

Es muss sich hierbei um eingetragene Partnerschaften handeln, deren Bestehen durch die Willenserklärung der Partner gegenüber dem verantwortlichen Beamten/ der verantwortlichen Beamtin des Registers für eingetragene Lebensgemeinschaften der Valencianischen Gemeinschaft bestätigt wurde. Vorausgesetzt ist stets, dass die rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

**Wichtig:** Die Eintragung der Lebenspartnerschaft in das Register für eingetragene Lebenspartnerschaften dieser Region hat einen konstitutiven Charakter. Ohne Eintragung in dieses Register gilt eine eheähnliche Lebenspartnerschaft in der Valencianischen Gemeinschaft als nicht geschlossen, rechtliche Vorschriften finden dann keine Anwendung.

Die Anforderungen, die für die Errichtung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft gemäß den rechtlichen Vorschriften Valencias erfüllt werden müssen, sind die folgenden:

1. Eine Lebenspartnerschaft, bei der mindestens einer der Partner offiziell in der Valencianischen Gemeinschaft gemeldet ist.
2. Volljährigkeit oder ehemündige Minderjährige.
3. Die Partner dürfen nicht in einer Ehe gebunden sein.
4. Die Partner dürfen nicht in einer Ehe mit einer anderen Person gebunden sein oder sich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit einer anderen Person befinden.
5. Die Partner dürfen nicht miteinander direkt verwandt sein (Blutsverwandtschaft

- oder Adoption).
6. Die Partner dürfen keine verwandtschaftliche Beziehung dritten Grades haben (Blutsverwandtschaft oder Adoption).

## Wann ist eine eheähnliche Lebenspartnerschaft ausgeschlossen?

Personen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, können keine eingetragene Lebenspartnerschaft in dieser Region eingehen.

## Rechte und Folgen der Anerkennung

Folgende Punkte sind zu beachten:

### Recht auf Unterhalt

Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammenleben, haben die Pflicht, Unterhaltungszahlungen zu leisten, und zwar in der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Form und Höhe. Sie haben Vorrang gegenüber anderen Personen, die zu einer Unterhaltspflicht verpflichtet sein könnten.

### Rechtliche Vertretung

Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, sind Ehepartnern gleichgestellt, was die Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erklärung der Geschäftsunfähigkeit, bei Verschwendung, bei Abwesenheit und nach dem Ableben oder die Übernahme der Vormundschaft oder gesetzlichen Vertretung betrifft. Abgesehen davon haben die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die gleichen Rechte wie Ehepartner in anderen Bereichen wie:

1. Regelungen des öffentlichen Diensts im Zusammenhang mit Genehmigungen, Einwilligungen, Verwaltungsstellen, Bereitstellung von Arbeitsstellen oder familiärer Unterstützung.
2. Rechte und Pflichten des öffentlichen Rechts innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gemeinschaft, wie beispielsweise Haushaltsvorschriften, Entschädigungen, Subventionen oder autonome Abgaben.

3. Recht auf Witwenrente, sowie Entschädigungen für Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen.

## Dokumente und Anmeldeort

Der Antrag zur Eintragung der eheähnlichen Lebenspartnerschaft erfolgt schriftlich mit dem Standardformular und wird an das Register für eingetragene Lebenspartnerschaften in der Valencianischen Gemeinschaft gerichtet. Der Antrag kann eingereicht werden:

1. In den Registern der Verwaltungsbehörden, an die sie sich richten oder in jeder Verwaltungsbehörde, die zur allgemeinen Verwaltung des Staats gehört, die zur Verwaltung einer autonomen Region gehört, die zur Verwaltung einer Provinzbehörde, einer Inselregierung oder eines Inselrats gehört oder in einer anderen Behörde, die eine lokale Verwaltung beherbergt, wenn, im letzten Fall, ein zweckmäßiges Übereinkommen getroffen wurde, sowie in den diplomatischen Vertretungen und Konsulaten Spaniens im Ausland.

2. In jeder Poststelle.

3. Und vorzugsweise am Sitz des Registers für eingetragene Lebenspartnerschaften in der Valencianischen Gemeinschaft.

## Welche Dokumente werden benötigt?

Das Antragsformular muss zusätzlich zu den folgenden Dokumenten eingereicht werden:

1. Falls notwendig, Beleg der Ehemündigkeit von Minderjährigen.
2. Historische Meldebescheinigung der letzten zehn Jahre von einer Gemeinde der Valencianischen Gemeinschaft.
3. Sollte eines der Mitglieder der eheähnlichen Lebenspartnerschaft eine Behinderung haben, wird auch das Urteil zur Geschäftsunfähigkeit benötigt, das bestätigt, dass diese Person die nötigen Voraussetzungen für eine eingetragene Lebenspart-

- nerschaft erfüllt.
4. Personenstandsbescheinigung oder -urkunde, ausgestellt vom Personenstandsregister oder gegebenenfalls, ordnungsgemäß beglaubigt gemäß internationaler Vorschriften, ausgestellt von der zuständigen Behörde im Heimatland.
5. Beglaubigte, aktuelle Abschrift der Geburtsurkunde, ausgestellt vom Personenstandsregister.
6. Gegebenenfalls öffentliche Urkunde, die die Erklärung der Mitglieder der Lebenspartnerschaft enthält, und die bestätigt, dass eine solche eingetragene Lebenspartnerschaft besteht, vorausgesetzt, dass die rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

7. Gegebenenfalls und nur, wenn sie in einer öffentlichen Urkunde festgehalten wurden, können bei dem Antrag zur Eintragung der eheähnlichen Lebenspartnerschaft oder während deren Bestehens die frei von den Partnern der eingetragenen Lebenspartnerschaft getroffenen Vereinbarungen zur Regelung des Zusammenlebens vorgelegt werden.

## Regelung des Zusammenlebens

Bei der Regelung des Zusammenlebens, die die Partner einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft in der Valencianischen Gemeinschaft schließen können, herrscht Vertragsfreiheit. Das heißt, dass die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft frei die persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen bestimmen können, die sich aus ihrem Zusammenleben, den Rechten und Pflichten dieser eingetragenen Lebenspartnerschaft und den rechtlichen Vorschriften zur Auflösung der wirtschaftlichen Beziehung nach deren Beendigung ergeben. Dabei kann sogar eine wirtschaftliche Vergütung nach Beendigung des Zusammenlebens vorgesehen werden.

Nichtig sind jedoch alle Verein-

barungen, die gegen das Gesetz, die Moral oder die öffentliche Ordnung verstoßen und die die Gleichheit der Rechte der zusammenlebenden Partner beschränken. Damit diese Vereinbarungen auch eine rechtliche Wirkung gegenüber dritten Personen haben, müssen sie in einer öffentlichen Urkunde festgehalten und in dem Register der eingetragenen Lebenspartnerschaft vermerkt werden. In dem Fall, dass die Vereinbarungen Immobilien oder eintragbare Rechte betreffen, müssen sie auch im Eigentumsregister oder einem anderen entsprechenden Register eingetragen werden.

## Gründe für die Beendigung einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft

Abschließend ein Blick auf die Gründe, aufgrund derer eine eheähnliche Lebenspartnerschaft in der Valencianischen Gemeinschaft beendet werden kann:

- a) Durch gegenseitiges Einverständnis der Partner.
- b) Durch eine Willenserklärung einer der beiden Partner.
- c) Wenn einer der Partner strafrechtlich verfolgt wird, weil er das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit, die moralische Integrität oder die sexuelle Selbstbestimmung und Freiheit des Partners oder der Partnerin, der gemeinsamen Kinder oder der Kinder von einem der Partner verletzt hat und ein rechtliches Urteil gefällt wurde, bei dem berechtigte und rationale Beweise für dieses kriminelle Verhalten festgestellt wurden.
- d) Durch das Ableben oder die Erklärung des Todes eines der Mitglieder.
- e) Durch die tatsächliche, ungerichtfertigte Beendigung des Zusammenlebens für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten.
- f) Durch die Heirat einer der beiden Partner.

EcoLex - Bumiller & Partner S.L.  
Kerstin Bumiller, Steuerexpertin, Finanzjuristin  
LOS BALCONES, Calle Asturias, 3  
T: +34 965 703 475, F: +34 966 703 507  
info@ecolexpartner.com • www.ecolexpartner.com